

<p>Wahlordnung zur Bildung des INTEGRATIONSRAATES der Stadt Aachen</p> <p>Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 847) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgende Wahlordnung beschlossen:</p>	<p>Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Aachen</p> <p>Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.202) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung vom 06. Mai 2020 die folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Integrationsrat</p> <p>(1) Der Integrationsrat besteht aus insgesamt 21 Mitgliedern; 14 durch Urwahl gewählte Migrantenvertreter/innen und 7 vom Rat der Stadt benannte Ratsmitglieder.</p> <p>(2) Soweit in dieser Wahlordnung von Mitgliedern des Integrationsrats die Rede ist, sind nur die Migrantenvertreter/innen gemeint.</p> <p>(3) Die Benennung der Ratsmitglieder und deren Stellvertreter/innen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der GO NRW.</p> <p>(4) Für die Rechtsstellung der durch Urwahl gewählten Mitglieder des Integrationsrats und deren gewählte Stellvertreter gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2, 33, 43 Abs. 1, 44, 45 mit Ausnahme des Abs. 5 Nr. 1 der GO NRW entsprechend.</p>	<p>§ 1 Integrationsrat</p> <p>Die Anzahl der für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates wird durch die Hauptsatzung (§ 20 Abs. 1) bestimmt.</p> <p>(Wortlaut § 27 Abs. 7 S. 1 GO NRW)</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Wahlordnung gilt ausschließlich für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats der Stadt Aachen und deren Stellvertreter.</p> <p>(2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt.</p>	<p>§ 2 Wahlgebiet</p> <p>(1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen.</p> <p>(2) Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke entspricht der Kommunalwahl. Die</p>

<p>(3) Die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke entspricht der Kommunalwahl. Die Stimmbezirke und Wahlräume werden den Wahlberechtigten durch Angabe in der Wahlbenachrichtigung bekannt gegeben.</p>	<p>Stimmbezirke und die Wahlräume werden den Wahlberechtigten durch Angabe in der Wahlbenachrichtigung bekannt gegeben.</p>
<p>§ 3 Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Die Mitglieder des Integrationsrats und deren Stellvertreter werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>(2) Sie werden nach Listen oder als Einzelbewerber/in mit feststehender Reihenfolge der Bewerber/innen für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.</p> <p>(3) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats und deren Stellvertreter finden gemeinsam mit der Kommunalwahl statt (§ 27 Absatz 2 Gemeindeordnung).</p> <p>(4) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Integrationsrats weiter aus.</p> <p>(5) Die Verteilung der Sitze auf die Listen oder Einzelbewerber/innen erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsprechend § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung.</p> <p>(6) Für die Wahl des Integrationsrats gilt § 27 Absatz 11 Gemeindeordnung mit den entsprechenden Verweisungen.</p> <p>(7) Die Bestimmungen zur Briefwahl der §§ 19, 20, 22, 23 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gelten entsprechend.</p>	<p>Es gilt § 27 GO NRW</p>

<p>(8) Die Amtssprache ist deutsch.</p>	<p>§ 20 Amtssprache Die Amtssprache ist deutsch.</p>
<p>§ 4 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/die Wahlleiter/in (§ 5), 2. der Wahlausschuss (§ 6), 3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand (§ 7), 4. für das Wahlgebiet der Briefwahlvorstand (§ 7) und 5. der/die Zählvorstand/Zählvorstände (§ 7 Abs. 5 S. 2). 	<p>§ 3 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin 2. der Wahlausschuss, 3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand, 4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und 5. der Briefwahlvorstand.
<p>§ 5 Wahlleiter/in</p> <p>(1) Wahlleiter/in ist der/die Oberbürgermeister/in als Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin bzw. an ihrer/seiner Stelle die/ der jeweilige Vertreter/in im Amt. Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist sein/ihre jeweilige Stellvertreter/in im Amt bzw. deren/dessen Vertretung.</p> <p>(2) Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.</p>	<p>§ 4 Wahlleiter*in</p> <p>(1) Der/Die Wahlleiter*in für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der/die Wahlleiter*in für die Kommunalwahlen.</p> <p>(2) Der/ die Wahlleiter*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.</p>
<p>§ 6 Wahlausschuss</p> <p>(1) Der Wahlausschuss ist der gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz zu bildende Wahlausschuss der Stadt Aachen.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest. Er entscheidet in öffentlicher Sitzung.</p>	<p>§ 5 Wahlausschuss</p> <p>(1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.</p>

<p>(3) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin den Ausschlag.</p>	<p>(Wortlaut § 2 Abs. 3 KWahlG)</p>
<p>§ 7 Wahlvorstände, Briefwahlvorstände, Zählvorstände</p> <p>(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und 3 bis 6 Beisitzer/innen. Der/Die Oberbürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Listen und Wählergruppen. Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten auch alle weiteren Bürger/innen der Gemeinde angehören, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Der/Die Wahlvorsteher/in bestellt aus den Beisitzer/innen eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.</p> <p>(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl im jeweiligen Stimmbezirk. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit bei Zweifelsfragen im Wahlablauf und bei der Auszählung der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers / der Wahlvorsteherin den Ausschlag.</p> <p>(4) Während der Wahlhandlung müssen mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder seine/ihre Stellvertreter/in, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.</p> <p>(5) Nach Schließung des Wahllokales ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Stimmbezirk und übergibt die Wahlunterlagen unverzüglich dem Fachbereich 01/Wahlen der Stadt</p>	<p>Entfällt aufgrund des Hinweises in § 19 WahlO n.F. auf § 2 KWahlG:</p> <p>§ 19 Anzuwendende Vorschriften Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend</p>

<p>Aachen. Im Falle der Gefährdung der Geheimhaltung kann gemäß § 3 Absatz 6 eine von § 29 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz abweichende Regelung getroffen werden, indem die Feststellung des Wahlergebnisses mehrerer Stimmbezirke durch einen/ mehrere Zählvorstand/Zählvorstände erfolgt.</p> <p>(6) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(7) Der/Die Oberbürgermeister/in ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern die Betroffenen der Verarbeitung nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind über das Widerspruchsrecht schriftlich zu unterrichten. Folgende Daten dürfen erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.</p> <p>(8) Die in den Absätzen 1 bis 7 enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend für den Briefwahlvorstand.</p>	
<p>§ 8 Wahlberechtigung</p> <p>Wahlberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none">1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des	<p>§ 7 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none">a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oderd) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des

<p>Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.</p> <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none">1. 16 Jahre alt sein,2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Zur Eintragung sind die Einbürgerungsurkunde im Original (bzw. deren beglaubigte Abschrift) und der Personalausweis vorzulegen. <p>Wahlberechtigte Personen nach S. 1 Nr. 3 und Nr. 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.</p>	<p>Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.</p> <p>(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none">a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten undc) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. <p>(3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.</p>
<p>§ 9 Wahlausschluss</p> <p>Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder2. die Asylbewerber sind.	<p>§ 8 Wahlrechtsausschluss</p> <p>Nicht wahlberechtigt sind Ausländer*innen</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder2. die Asylbewerber sind.

<p>§ 10 Wählbarkeit</p> <p>Wählbar sind: die unter § 8 S. 1 genannten Wahlberechtigten als auch alle deutschen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Aachen.</p> <p>Die Genannten müssen am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none">1. mindestens 18 Jahre alt sein, sowie2. sich seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, als auch3. seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde ihre einzige bzw. ihre Hauptwohnung haben. <p>Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>	<p>§ 9 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 7 sowie alle Bürger*innen der Stadt Aachen, die</p> <ol style="list-style-type: none">a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet undb) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Aachen ihre Hauptwohnung haben. <p>(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>
<p>§ 11 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Darüber hinaus werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag</p>	<p>§ 13 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl</p>

<p>vor der Wahl zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind.</p> <p>(3) In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift eingetragen. Sie werden unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch geführt.</p> <p>(4) Der/Die Wähler/in kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.</p> <p>(5) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.</p> <p>Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des vorgenannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie zuvor Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.</p> <p>Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.</p>	<p>zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.</p> <p>(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.</p> <p>(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(Wiederholender Wortlaut des § 10 Abs. 4 S. 2 KWahlG)</p> <p>(Wiederholender Wortlaut § 10 Abs. 4 S.3 KWahlG)</p>
<p>§ 12 Wahlbenachrichtigung</p>	<p>§ 13 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen</p>

<p>(1) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt der/die Wahlleiter/in alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (§ 11 Abs. 2).</p> <p>(2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Familiennamen, den Vornamen, die Wohnung,2. den Stimmbezirk, den Wahlraum und die Wahlzeit,3. die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,4. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder einen anderen zur Feststellung der Identität geeigneten Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann, als auch5. die Belehrung über die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl.	<p>eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.</p>
<p>§ 13 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb des in § 11 Abs. 5 bestimmten Zeitraums bei dem/der Wahlleiter/in schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.</p> <p>(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist diese vor der Entscheidung zu hören.</p>	<p>§ 13 Wählerverzeichnis</p> <p>(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Aachen –Wahlamt – schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.</p>

(3) Über die Einsprüche entscheidet der/die Wahlleiter/in endgültig. Er/Sie hat seine/ihre Entscheidung bis spätestens 10 Tage vor der Wahl sowohl der Antrag stellenden als auch der betroffenen Person zuzustellen. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(4) Gegen die vorgenannte Entscheidung kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde bis spätestens 3 Tage vor der Wahl entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

Über den Einspruch entscheidet der/die Wahlleiter*in.

Gegen die Entscheidung des/der Wahlleiter*in kann binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der/die Oberbürgermeister*in macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

<p>§ 14 Änderungen im Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde gem. § 13 gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, wird dieses vom Fachbereich 01/Wahlen geändert.</p> <p>(2) Sofern offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis festgestellt werden, kann der Fachbereich 01/Wahlen bis 12:00 Uhr am Tag vor der Wahl Änderungen vornehmen.</p>	<p>Entfällt aufgrund des Hinweises in § 19 WahlO n.F. auf die §§ 9 und 10 KWahlG:</p> <p>§ 19 Anzuwendende Vorschriften Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend</p>
<p>§ 15 Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) Der/die Wahlleiter/in fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.</p> <p>(2) Wahlvorschläge können von Personen, deren Wahlberechtigung feststeht (Wahlvorschlagsberechtigte), vom Tage der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden.</p> <p>(3) Wahlvorschläge können Listen mit feststehender Reihenfolge der Bewerber/innen oder Einzelbewerber/innen sein. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge können die Einzelbewerber/innen persönliche Vertreter/Vertreterinnen und für Wahlvorschläge nach Listen eine Stellvertretung nach Listenreihenfolge bestimmt werden. Eine Kombination beider Verfahrensweisen ist möglich. Demzufolge kann bei Listenwahlvorschlägen vorgesehen werden, das ein/e Bewerber/Bewerberin unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen eine/n persönliche/n Stellvertreter/Stellvertreterin für eine/n andere/n auf der Liste aufgestellte/n Bewerber/Bewerberin benennt. Für die Wählerinnen und Wähler muss eindeutig erkennbar sein, dass und ggf. welche Stellvertreter zur Wahl stehen. Die Stimmzettel sind entsprechend zu gestalten.</p>	<p>§ 11 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der/die Wahlleiter*in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.</p> <p>(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger*innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger*innen (Einzelbewerber*in) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>(3) Als Wahlbewerber*in kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder/jede Bürger*in der Stadt Aachen benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber*innen können Stellvertreter*innen benannt werden.</p> <p>(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber*in tritt, falls ein/e solcher/solche nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die</p>

<p>(4) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>(5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgte.</p> <p>(6) Für die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die der Fachbereich 01/Wahlen bereithält.</p> <p>(7) Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber/innen in festgelegter Reihenfolge aufführen. Sind Stellvertreter benannt, gelten für sie die Angaben nach Satz 1 entsprechend.</p> <p>(8) Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen und ggf. für dessen/deren Vertretung beizufügen.</p> <p>(9) Ist der Wahlvorschlag (Liste oder Einzelbewerber) in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Integrationsrat vertreten, so müssen diese Wahlvorschläge durch die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten auf getrennten Formblättern, die den Listenvorschlag oder den/die Einzelbewerber/in</p>	<p>Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein/eine Stellvertreter*in benannt werden, welche/r den/die Bewerber*in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.</p> <p>(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen ist dem Wahlvorschlag beizufügen.</p> <p>(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des/der Wahlbewerbers/Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.</p> <p>(8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.</p> <p>(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter*in bereithält.</p> <p>(11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim dem/der Wahlleiter*in eingereicht werden. Der/die Wahlleiter*in prüft die</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>enthalten müssen, unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Wahlberechtigte Bewerber/innen können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen.</p> <p>(10) Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur 1 Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterschriften sind alle weiteren Unterschriften ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinschrift in lateinischen Buchstaben Familien und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.</p> <p>(11) Zu jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.</p>	<p>Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.</p> <p>(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom/ von der Wahlleiter*in mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber*in anzugeben. Weist ein/eine Bewerber*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem/der Wahlleiter*in nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.</p>
<p>§ 16 Ungültige Wahlvorschläge</p> <p>(1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie nicht fristgerecht bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sind (§ 15 Abs. 2)2. andere als die vom Fachbereich 01/Wahlen bereitgestellten Formblätter verwendet werden (§ 15 Abs. 6)3. sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind (§ 15 Abs. 7) oder4. die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 15 Abs. 9).	<p>Ergibt sich aus § 11 Wahlo n.F.</p>

<p>(2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von der Vertrauensperson/stellvertretenden Vertrauensperson behoben werden.</p>	
<p>§ 17 Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss</p> <p>(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 10, 15, 16 und entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss streicht Personen auf den Wahlvorschlägen, die nicht wählbar sind.</p> <p>(3) Der/Die Wahlleiter/in gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.</p>	<p>(es gilt: Wortlaut § 18 KWahlG)</p> <p>(es gilt: Wortlaut § 19 Abs.1 KWahlG: „am 27. Tage vor der Wahl“)</p>
<p>§ 18 Stimmzettel und Umschläge</p> <p>(1) Auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln werden die Einzelbewerber/innen mit Familien und Vornamen aufgenommen.</p> <p>(2) Die Listenwahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familien- und Vornamen sowie die Staatsangehörigkeit der ersten 5 auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.</p> <p>(3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in derselben Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sind.</p> <p>(4) Für die Briefwahl werden Wahlumschläge und Briefwahlumschläge verwendet.</p>	<p>§ 12 Stimmzettel</p> <p>(1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/eine Stellvertreter*in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.</p> <p>(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.</p> <p>(3) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenanzahl, die die Wählergruppen und Einzelbewerber*innen bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wählergruppen und Einzelbewerber*innen an.</p>

<p>§ 19 Wahltermin</p> <p>(1) Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.</p> <p>(2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.</p>	<p>§ 10 Wahltag und Wahlzeit</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahl statt.</p> <p>(5) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.</p>
<p>§ 20 Wahlbekanntmachung</p> <p>(1) Der/die Wahlleiter/in macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Verteilung der Stimmbezirke und Wahllokale sowie den Ort des Zusammentritts des/der Briefwahlvorstandes/ Briefwahlvorstände und des/der Zählvorstandes/Zählvorstände,2. den Wahltermin,3. Beginn und Ende der Wahlzeit,4. den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,5. den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung, der Personalausweis oder ein anderer zur Feststellung der Identität geeigneter Ausweis (z.B. Reisepass) mitzubringen sind,6. den Hinweis darauf, dass der/die Wähler/in bei der Stimmabgabe nur 1 Stimme hat und den Namen der gewünschten Liste oder des/der Einzelbewerber/in, durch Ankreuzen der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muss, als auch7. in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann.	<p>Geregelt in § 33 KWahlO</p>

<p>(2) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (Abs. 1 Nr. 1) kann auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.</p>	
<p>§ 21 Ausstattung des Wahlvorstandes</p> <p>Der Wahlvorstand erhält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wählerverzeichnis, 2. die Stimmzettel, 3. die Wahlniederschrift, 4. Abdrucke des § 27 der GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrats, 5. Richtlinien für die Durchführung der Wahl, 6. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung, 7. Wahlurne und Wahlkabinen, als auch 8. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen. 	<p>Geregelt in § 34 KWahlO</p>
<p>§ 22 Öffentlichkeit der Wahl</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken. (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt. (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude sind jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor dem Ablauf der Wahlzeit unzulässig. 	<p>Entfällt aufgrund des Hinweises in § 19 WahlO n.F. auf § 24 KWahlG:</p> <p>§ 19 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p>

§ 23 Stimmabgabe

- (1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.
- (2) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.
- (3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen.
- (4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.
- (5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
 1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
 2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein

Entfällt aufgrund des Hinweises in § 19 WahlO n.F. auf § 25 KWahlG:

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

<p>Wahlscheinvermerk (§ 29) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,</p> <ol style="list-style-type: none">3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat oder5. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will. <p>Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeindebehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.</p> <ol style="list-style-type: none">(6) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.(7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nr. 4 bis 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>(8) Der/Die Wahlvorsteher/in gibt um 18:00 Uhr den Schluss der Wahlzeit bekannt. Von da ab dürfen nur noch jene Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.</p>	
<p>§ 24 Briefwahl</p> <p>(1) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den verschlossenen Wahlbriefumschlag, in dem sich sein/ihr unterschriebener Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel befinden, dem Fachbereich 01/Wahlen bis spätestens am Wahltag 18:00 Uhr zu übersenden oder zu überbringen.</p> <p>(2) Der Briefwahlvorstand prüft den Wahlbrief nach den Bestimmungen des § 27 KWahlG.</p>	<p>Entfällt aufgrund des Hinweises in § 19 WahlO n.F. auf die §§ 26 und 27 KWahlG:</p> <p>§ 19 Anzuwendende Vorschriften Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p>
<p>§ 25 Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk</p> <p>(1) Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung soweit § 7 Absatz 5 Satz 2 nicht angewendet wird.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand/ Zählvorstand stellt die Zahl</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wähler/innen, 2. der gültigen wie auch der ungültigen Stimmen und 3. der für die einzelnen Listen und Einzelbewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen fest. <p>(3) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift gefertigt, welche von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterschreiben ist. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der</p>	<p>Geregelt in den §§ 49, 51 ff. KWahlO</p>

<p>Wahlniederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Nach Abschluss der Stimmenzählung verpackt und versiegelt der/die Wahlvorsteher/in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gültigen Stimmzettel geordnet und gebündelt nach Listen und Einzelbewerber/innen als auch 2. die ungültigen Stimmzettel und übergibt sie noch am Wahlabend dem Fachbereich 01/Wahlen. Bis zur Übergabe an den Fachbereich 01/Wahlen hat der/die Wahlvorsteher/in sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind. 	
<p>§ 26 Zählung der Wähler/innen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Wahlurne wird geöffnet und die entnommenen Stimmzettel werden gezählt. (2) Zugleich stellt der/die Schriftführer/in die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis fest. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung zwischen der Zahl der Stimmzettel und der Zahl der Stimmabgabevermerke, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. 	<p>Geregelt in § 50 KWahlO</p>
<p>§ 27 Zählung der Stimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Stimmenzählung ist nur die Zahl der Stimmzettel maßgebend. (2) Die Stimmzettel werden getrennt nach <ol style="list-style-type: none"> 1. zweifelsfrei gültigen Stimmen, 2. ungültigen Stimmen, zu denen auch ungekennzeichnete Stimmzettel gehören, als auch 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand besonders entscheiden und beschließen muss. 	<p>§ 15 Stimmenzählung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmenzählung zuständig. (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der

<p>(3) Die gültigen Stimmzettel werden getrennt nach Listen und Einzelbewerber/innen gezählt.</p> <p>(4) Die ungültigen Stimmen werden gezählt.</p> <p>(5) Danach wird über Stimmen, die Anlass zu Bedenken geben, entschieden und beschlossen.</p> <p>(6) Das Ergebnis wird in der Wahlniederschrift festgehalten.</p>	<p>abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.</p> <p>(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.</p> <p>(4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>
<p>§ 28 Ungültige Stimmen</p> <p>(1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.</p> <p>(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none">1. nicht amtlich hergestellt ist2. keine Kennzeichnung enthält3. den Willen des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. <p>(3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn außerdem</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig einging2. dem Wahlbriefumschlag kein (gültiger) Wahlschein beiliegt3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthält, aber nicht dieselbe Anzahl gültiger, mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine beiliegt	<p>§ 15 Stimmenzählung</p> <p>(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.</p> <p>(4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Entfällt aufgrund des Hinweises in § 19 WahlO n.F. auf § 27 KWahlG:</p> <p>§ 19 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p>

<p>6. der/die Wähler/in oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nicht unterschrieb oder</p> <p>7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde.</p> <p>Die Einsender/innen zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(4) Mehrere Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag gelten als ein Stimmzettel. Wurden unterschiedliche Wahlvorschläge angekreuzt, ist die Stimme ungültig. Fehlt der Stimmzettel, ist dies ebenfalls als ungültige Stimme zu bewerten.</p>	
<p>§ 29 Ermittlung des Ergebnisses im Briefwahlbezirk</p> <p>(1) Nach den Prüfungen gem. § 24 Abs. 2 wird in den Fällen ohne Beanstandung der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen.</p> <p>(2) Im Übrigen sind für die Wahlhandlung und die Ermittlung des Briefwahlergebnisses die §§ 21, 22, 25 bis 28 der KWahlO entsprechend anzuwenden. Die eingenommenen Wahlscheine werden wie die Stimmzettel verpackt und versiegelt.</p>	<p>Entfällt aufgrund des Hinweises in § 19 WahlO n.F. auf § 27 KWahlG:</p> <p>§ 19 Anzuwendende Vorschriften Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p>
<p>§ 30 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses</p> <p>Anhand von Schnellmeldungen aus den Stimmbezirken und des Briefwahlbezirks ermittelt der/die Wahlleiter/in noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.</p>	<p>Geregelt in § 53 KW KWahlO</p>
<p>§ 31 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses</p> <p>(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahl Niederschriften aller Stimmbezirke und des/der Briefwahlbezirks/Briefwahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss stellt für das Wahlgebiet fest,</p> <p>1. die Zahl der Wahlberechtigten,</p>	<p>§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung</p> <p>(1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter*in – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er/sie ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.</p>

<p>2. die Zahl der Wähler/innen, 3. die Zahl der gültigen wie auch der ungültigen Stimmen, 4. die Zahl der für jede Liste und jede/n Einzelbewerber/in abgegebenen Stimmen, als auch 5. die Sitzverteilung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsprechend § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung.</p> <p>(3) Der/Die Wahlleiter/in benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung. Er/Sie fordert diese schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen und gibt das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.</p>	<p>Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.</p> <p>(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.</p> <p>(3) Der/die Wahlleiter*in gibt die Namen der gewählten Bewerber*innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatswerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>
<p>§ 32 Annahmeerklärung</p> <p>Ein/e gewählte/r Bewerber/in erwirbt die Mitgliedschaft im Integrationsrat mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 31 Abs. 3 erfolgten Annahmeerklärung bei dem/der Wahlleiter/in. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Vorgenannte Bestimmungen gelten auch für die/den jeweilige/n persönliche/n Vertreter/in.</p>	<p>Entfällt aufgrund § 16 Abs. 3 Satz 2 WahlO n.F. (Die Neufassungen der §§ 35 und 36 KWahlG enthalten kein förmliches Mandatsannahmeverfahren mehr.)</p>
<p>§ 33 Mandatsverlust</p> <p>(1) Ein Mitglied des Integrationsrats verliert seinen Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Verzichtserklärung gegenüber dem/der Wahlleiter/in; der Verzicht kann nicht widerrufen werden 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (insbesondere wegen Wegzug aus der Gemeinde, in der es gewählt wurde) 3. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder 4. durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses gem. § 13 KWahlG. 	<p>Entfällt aufgrund des Hinweises in § 19 WahlO n.F. auf die §§ 37 ff. KWahlG:</p> <p>§ 19 Anzuwendende Vorschriften Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p>

<p>(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten auch für die persönlichen Vertreter/innen.</p>	
<p>§ 34 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Integrationsrats</p> <p>(1) Wenn ein gewähltes Mitglied des Integrationsrats die Annahme der Wahl ablehnt, wird der Sitz aus der Liste besetzt, der das Mitglied angehörte. Nachfolger/in ist der/die nächstfolgende Listenbewerber/in. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Wahlperiode des Integrationsrats durch Mandatsverlust im Sinne des § 33 Abs. 1, durch Tod oder aus sonstigen Gründen wird der Sitz aus der Liste besetzt, der das Mitglied angehörte. Nachfolger/in ist der/die nächstfolgende Listenbewerber/in. Wurde in Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern ein/e persönlicher/persönliche Vertreter/in bestellt, so kann dieser/diese anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes nachrücken. Ist kein/e weitere/r Listenbewerber/in vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.</p> <p>(2) Der/Die Wahlleiter/in stellt den/die Nachfolger/in oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.</p>	<p>Entfällt aufgrund des Hinweises in § 19 WahlO n.F. auf die §§ 37 ff. KWahlG:</p> <p>§ 19 Anzuwendende Vorschriften Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p>
<p>§ 35 Wahlprüfung</p> <p>(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so bereitet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss die Entscheidung des Rates über den Einspruch vor.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 39 bis 44 KWahlG entsprechend.</p>	<p>§ 17 Wahlprüfung</p> <p>Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>
<p>§ 36 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden in beiden in Aachen erscheinenden Tageszeitungen (Stadtausgabe Aachener Nachrichten und Aachener Zeitung)vollzogen. Die öffentliche Bekanntmachung</p>	<p>Die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen ist in § 7 Abs. 4 GO NRW geregelt, deren Formen in § 4 der Bekanntmachungsverordnung.</p>

- Alte Fassung -

- Neue Fassung -

ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Tageszeitung mit der Bekanntmachung erscheint.	
§ 37 Inkrafttreten Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 18.11.2009 außer Kraft.	§ 21 Inkrafttreten Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Bildung des Integrationsrates der Stadt Aachen in der Fassung vom 26.02.2014 außer Kraft.

12. Mai 2020

Vorläufiger Beschlussauszug

öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Aachen -
ACHTUNG: GEÄNDERTER SITZUNGSORT ! vom 06.05.2020

An

*-FB 56/101-**z. Hd. Frau Dattmer***Integrationsratswahl 2020****Änderung der Wahlordnung des Integrationsrates****Vorlage: FB 01/0676/WP17****Beschluss:**

Der Rat der Stadt beschließt die Änderung der Wahlordnung vorbehaltlich des
Empfehlungsbeschlusses des Integrationsrates am 13.05.2020.

*i.A.**Bz*

Der Oberbürgermeister



Vorlage		Vorlage-Nr:	
Federführende Dienststelle:		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		AZ:	
		Datum:	08.04.2020
		Verfasser:	
Integrationsratswahl 2020			
Änderung der Wahlordnung des Integrationsrates			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
29.04.2020	Integrationsrat	Anhörung/Empfehlung	
06.05.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat befürwortet die Einführung der Stellvertreterwahl für die Mitglieder des Integrationsrates und empfiehlt dem Rat, die Änderung der Wahlordnung des Integrationsrates zu beschließen.

Der Rat der Stadt beschließt die Änderung der Wahlordnung.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 wurde ebenfalls unter Artikel 5 der § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der die grundlegenden Regelungen für die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte trifft, geändert.

Wesentliche Änderungen des neuen § 27 GO NRW sind folgende:

- Änderung der Überschrift: Das Wort „Integration“ wurde durch „Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ ersetzt.
- Gemäß § 27 Absatz 3 Satz 3 GO NRW erstellt die Gemeinde ein Wählerverzeichnis, legt dieses zur Einsichtnahme öffentlich aus und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Dementsprechend werden nun alle Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Somit müssen zukünftig auch alle Personen, die in der Kommune eingebürgert wurden, in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und eine Wahlbenachrichtigung erhalten.
- Gemäß § 27 Absatz 12 GO NRW kann durch Beschluss des Rates der Stadt anstelle eines Integrationsrates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

Zudem sollen für die Integrationsratswahl die Vorschriften des Kommunalwahlrechts in großen Teilen Anwendung finden.

Wenngleich die Wahlordnung für den Integrationsrat in ihrer alten Fassung bereits die Führung eines Wählerverzeichnisses vorgesehen hat, machen diese wie weitergehende Änderungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der hiermit einhergehenden Änderung der Kommunalwahlordnung (KwahlO) eine Anpassung der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Aachen erforderlich.

Anlage/n:

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Aachen

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Aachen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.202) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung vom 06. Mai 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Integrationsrat

Die Anzahl der für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates wird durch die Hauptsatzung (§ 20 Abs. 1) bestimmt.

§ 2 Wahlgebiet

- (1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen.
- (2) Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke entspricht der Kommunalwahl. Die Stimmbezirke und die Wahlräume werden den Wahlberechtigten durch Angabe in der Wahlbenachrichtigung bekannt gegeben.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen
und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 4 Wahlleiter*in

- (1) Der/Die Wahlleiter*in für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der/die Wahlleiter*in für die Kommunalwahlen.
- (2) Der/ die Wahlleiter*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 6 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein/eine Schriftführer*in und ein/eine stellvertretender Schriftführer*in bestellt.
- (2) Der/die Oberbürgermeister*in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 7 auch Bürger*innen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 8 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer*innen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 9 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 7 sowie alle Bürger*innen der Stadt Aachen, die
 - a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Aachen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Der/die Wahlleiter*in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger*innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger*innen (Einzelbewerber*in) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber*in kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder/jede Bürger*in der Stadt Aachen benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber*innen können Stellvertreter*innen benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber*in tritt, falls ein/eine solcher/solche nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein/eine Stellvertreter*in benannt werden, welche/r den/die Bewerber*in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des/der Wahlbewerbers/Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter*in bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim dem/der Wahlleiter*in eingereicht werden. Der/die Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom/ von der Wahlleiter*in mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber*in anzugeben. Weist ein/eine Bewerber*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem/der Wahlleiter*in nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine

Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/eine Stellvertreter*in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenanzahl, die die Wählergruppen und Einzelbewerber*innen bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wählergruppen und Einzelbewerber*innen an.

§ 13 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Aachen –Wahlamt – schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der/die Wahlleiter*in. Gegen die Entscheidung des/der Wahlleiter*in kann binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der/die Oberbürgermeister*in macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,

3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede/r Wähler*in hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der/die Wähler*in sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler*in dem/der Oberbürgermeister*in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler*in dem/der Oberbürgermeister*in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 15 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter*in – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er/sie ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der/die Wahlleiter*in gibt die Namen der gewählten Bewerber*innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Bildung des Integrationsrates der Stadt Aachen in der Fassung vom 26.02.2014 außer Kraft.

